

Eltern können Lehrer verklagen ???

Beitrag von „Mikael“ vom 26. Juni 2010 17:21

Hier muss man differenzieren:

Sollte eine Lehrerin einen Schüler körperlich und/oder seelisch misshandeln oder eine Sachbeschädigung oder einen Diebstahl am Eigentum des Schülers begehen, ist eine persönliche strafrechtliche und / oder zivilrechtliche Verfolgung sicherlich möglich. Aber realistischerweise kommen diese Fälle in der Praxis fast nie vor.

Was wohl gemeint ist, ist das "Verklagen" wegen der Zensurenfindung. Hier muss man beachten, dass eine "einfache" Note (mündliche, schriftlich, sogar eine einzelne Fachnote) regelmäßig keinen Grund für eine "Klage" liefert. Die Erziehungsberechtigten können nur gegen einen "Verwaltungsakt" klagen (nach vorhergehendem Widerspruch). Das wird in der Regel die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe oder auch die Nichtzulassung zum Abitur sein. Falls so etwas wirklich vor Gericht kommt, wird eine involvierte Lehrkraft (die z.B. ein "mangelhaft" im Zeugnis vergeben hat) aber nur als Zeuge vor Gericht geladen bzw. muss eine schriftliche Stellungnahme abgegen (Begründung der Zensur), wobei natürlich Einsicht in die Kursunterlagen (Notizen zu den schriftlichen und mündlichen Leistungen) genommen werden kann. Die Lehrkraft wird keinesfalls persönlich "angeklagt", da Verwaltungsakte nicht von der Lehrkraft persönlich, sondern von der Institution "Schule" erlassen werden.

Also, keine Panik.

Gruß !